KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 13.01.1998
KOM(1998) 17 endg.

97/0154 (SYN)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

zu den vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen an dem gemeinsamen Standpunkt des Rates zu dem

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) DES RATES

über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen

(gemäß Artikel 189 c, Buchstabe d) des EG-Vertrages von der Kommission vorgelegt)

1. Einführung

Am 29. Mai 1997 verabschiedete die Kommission ihren ursprünglichen Vorschlag über die Stückelungen und technischen Merkmale der Euro-Münzen (KOM (97) 247 endg.). Nach der Stellungnahme des Europäischen Parlaments aus erster Lesung verabschiedete die Kommission am 14. November 1997 ihren geänderten Vorschlag KOM (97)615, in dem einige der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderungen übernommen wurden. Am 20. November 1997 legte der Rat seinen Gemeinsamen Standpunkt fest, der den geänderten Vorschlag der Kommission mit einigen Änderungen, die zusätzliche Klarheit schaffen sollten, widerspiegelte. In einer Mitteilung an das Europäische Parlament vom selben Tag erklärte die Kommission, daß sie den Gemeinsamen Standpunkt in vollem Umfang unterstützt (SEK(97) 2202 endg.).

Am 17. Dezember 1997 verabschiedete das Europäische Parlament aus zweiter Lesung fünf Änderungen am Gemeinsamen Standpunkt des Rates.

Die Kommission kann keine der vom Europäische Parlament aus zweiter Lesung beschlossenen Änderungen am Gemeinsamen Standpunkt des Rates übernehmen. Die Gründe für die Ablehnung werden nachstehend angeführt.

Wenngleich die Verordnung formell erst dann veraschiedet werden kann, wenn über die teilnehmenden Mitgliedstaaten entschieden wurde, legt die Kommission ihre Stellungnahme bereits zum jetztigen Zeitpunkt vor, um eine frühzeitige politische Einigung über den Entwurf der Ratsverodnung entsprechend dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates zu ermöglichen.

2. VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT AUS ZWEITER LESUNG VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN, DIE VON DER KOMMISSION NICHT ÜBERNOMMEN WURDEN UND GRÜNDE FÜR IHRE ABLEHNUNG

Die Kommission hat aus den nachstehenden Gründen keine der vom Europäischen Parlament aus zweiter Lesung beschlossenen Änderungen übernommen.

VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN	GRÜNDE DER KOMMISSION
Änderung 1 **Erwägungsgrund 6a (neu)** Die Zahl der Stückelungen und deren Nennwert sollte sich nach den Erfahrungen aller Mitgliedstaaten mit ihren nationalen Münzsystemen und ihren am häufigsten verwendeten Scheidemünzen richten und den künftigen Bedarf einer durch die zunehmende Verwendung von elektronischem Geld charakterisierten Wirtschaft berücksichtigen. Das neue Münzsystem sollte den Ansichten der Blinden und der älteren Menschen Rechnung tragen, die nachdrücklich	Das vorgeschlagene Münzsystem trägt den Erfahrungen mit den derzeitigen nationalen Münzsystemen bereits Rechnung. Der Wert der Münzen wurde mit dem Wert der Banknoten abgestimmt und trägt dem Erfordernis Rechnung, Wechselgeld herauszugeben und eine systematische Preisaufrundung zu vermeiden. Da nicht abzusehen ist, wie sich die Verwendung von elektronischem Geld in den kommenden Jahren entwickelt, kann dieser Aspekt beim Vorschlag des neuen Systems

VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN	GRÜNDE DER KOMMISSION
fordern, die Zahl der Stückelungen so klein wie möglich zu halten; diese sollten in einer einzigen wertmäßig aufsteigenden Durchmesserlinie angeordnet sein. Angesichts der Möglichkeit, daß in Zukunft große Mengen an Münzen in dem Maße überflüssig werden wie der elektronische Zahlungsverkehr zunimmt, sollte das Münzmaterial ein leicht wiederverwertbares recyclingfähiges sein, z.B. nichtrostender Edelstahl.	nicht berücksichtigt werden. Die Erwähnung von Edelstahl im letzten Satz als Beispiel für ein leicht wiederverwertbares Material ist unlogisch, da die Verwendung dieses Materials im Vorschlag nicht vorgesehen ist. Mit den vorgeschlagenen Materialien wird sowohl dem Recyclingbedarf als auch anderen technischen Erfordernissen Rechnung getragen.
Änderung 3 ***Erwägungsgrund 8a (neu)*** Die Grundpfeiler eines dezimal aufgebauten Münzsystems sind die Nennwerte 0,01/0,10/1,00. Eine Reduzierung des Euro-Münzsystems ist nur möglich durch Verzicht auf die vorgeschlagenen Nennwerte 0,02 und 0,20.	Die achtteilige Münzserie basiert auf den derzeitigen Münzsystemen der Mitgliedstaaten. Zu berücksichtigen sind die notwendigen Auf- und Abrundungen sowie das in allen Mitgliedstaaten erforderliche Wechselgeld, wobei den unterschiedlichen relativen Preisen und Bargeldpraktiken Rechnung zu tragen ist. Dies ist von großer Bedeutung, um die Bürger vor verdeckten Aufrundungen und sonstigen ungerechtfertigten Preisänderungen zu schützen. Durch den Verzicht auf die 2- und 20-Cent-Münzen würde sich das herzustellende Münzvolumen vergrößern, da in diesem Fall mehr 1- und 10-Cent-Münzen benötigt würden. Schließlich ist zu bedenken, daß keine Pflicht zur Münzverwendung besteht. Falls eine Münze von den Bürgern in einem bestimmten Mitgliedstaat nicht nachgefragt wird, wird sie schlichtweg weder benutzt noch hergestellt werden.
Änderung 2 **Artikel 1 (vor Nennwert: 2 Euro)** **Neue Stückelung** Nennwert (Euro): 100 Durchmesser in mm. Dicke in mm.	Eine Münze mit einem Nennwert von 100 Euro wäre mit dem Banknoten- und Münzsystem nicht vereinbar, da der Wert von 100 Euro bereits als Banknote vorgesehen ist. Gäbe es gleichzeitig auch eine Münze im Wert von 100 Euro, so

VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN	GRÜNDE DER KOMMISSION
Gewicht in gr. Form: Rund Farbe: Gelb Zusammensetzung: Gold (1) Rändelung: Schriftprägung auf dem Münzrand, fein geriffelt (1) Der Metall- und Produktionswert darf den Nennwert nicht übersteigen.	entstünde dadurch eine abnorme Situation ohne technische Begründung. Die Logik des Systems, bei dem die niedrigeren Werte durch Münzen und Werte ab 5 Euro durch Banknoten verkörpert werden, wäre in diesem Fall nicht mehr gewahrt. Außerdem könnte die Größe der Münze nur schwerlich so festgelegt werden, daß sie mit dem Rest der Serie übereinstimmt (Gewicht und nach Möglichkeit auch Durchmesser nehmen mit steigendem Wert zu) und gleichzeitig dafür gesorgt wird, daß der Wert des Metalls den Nennwert nicht übersteigt. Angesichts des hohen Werts der Münze wäre die Gefahr von Verwechslungen insbesondere für Blinde erheblich. Eine solche Münze könnte von Mitgliedstaaten, die dies wünschen, und mit entsprechender Genehmigung der EZB als Sammlermünze ausgegeben werden und müßte in diesem Falle nicht auf die technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen abgestimmt werden.
Änderung durch getrennte Abstimmung **Artikel 1** Verzicht auf die Stückelung 0,20	Die Änderung wird aus denselben Gründen abgelehnt wie die Änderung 3. Außerdem würde durch den Verzicht auf die 20-Cent-Münze die Form "spanische Blume" aus dem System entfallen. Diese Form wurde aber von allen konsultierten Gruppen als Schlüsselmerkmal zur Unterscheidung der Münzen nachdrücklich begrüßt.
Änderung durch getrennte Abstimmung **Artikel 1** Verzicht auf die Stückelung 0.02	Die Änderung wird aus denselben Gründen abgelehnt wie Änderung 3.

ISSN 0254-1467

KOM(98) 17 endg.

DOKUMENTE

DE 09 01 10

Katalognummer : CB-CO-98-017-DE-C

ISBN 92-78-30167-1

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg